

## Elterngeld planen

### EINKOMMENSTEUER Elterngeld

Von Rudolf Schollmaier

---

Wer als Arbeitnehmer beschäftigt ist, wird je nach Familienstand in eine von sechs Lohnsteuerklassen eingeordnet. Bei Ehegatten sind nur bestimmte Lohnsteuerklassen-Kombinationen zulässig. Haben die Ehegatten unterschiedlich hohe Bruttoarbeitslöhne, gilt es daher, durch geschickte Wahl der Lohnsteuerklassen den monatlichen Lohnsteuerabzug so zu beeinflussen, dass sich insgesamt bei der jährlichen Endabrechnung mittels Einkommensteuererklärung möglichst eine Punktlandung ergibt. Denn einerseits gehört eine Einkommensteuernachzahlung zu den unliebsamsten Überraschungen, andererseits mag eine Einkommensteuererstattung zwar für den Einzelnen ein freudiges Ereignis darstellen. Genauer betrachtet bedeutet diese jedoch, dass der Steuerbürger bis zur Abrechnung mittels Einkommensteuer-Erklärung dem Finanzamt ein zinsloses Darlehen zur Verfügung stellte.

Ehegatten können die Änderung der Lohnsteuerklassen nur einmal im Laufe des Kalenderjahres beim Finanzamt beantragen. Kündigt sich Nachwuchs an, ist an das Elterngeld zu denken. Für die Höhe des Elterngeldes sind das Nettoeinkommen und die Steuerklasse der letzten 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Sind innerhalb dieser 12 Monate steuerliche Änderungen eingetreten, gelten die Merkmale der überwiegenden Anzahl der Monate. Der Steuerklassenwechsel muss daher rechtzeitig erfolgt sein. Es liegt auf der Hand, dass die werdenden Eltern für den Elternteil, der das Elterngeld beziehen soll, bei diesem ein möglichst hohes Nettoeinkommen generieren möchten. Nun kann es vorkommen, dass vor Kenntnis einer



späteren Schwangerschaft zunächst die Lohnsteuerklassen so gewählt wurden, dass sich ein möglichst niedriger monatlicher Lohnsteuerabzug für beide Ehegatten ergab. Damit ist das Wahlrecht auf die einmalige Änderung der Lohnsteuerklassen im Laufe des Jahres allerdings ausgeschöpft. Kündigt sich nun Nachwuchs an und das Elterngeld soll künftig von der Mutter bezogen werden, liegt die Überlegung nahe, dass diese ein möglichst hohes Nettoeinkommen nachweisen möchte. Dieses wiederum hängt von der Lohnsteuerklasse ab. Hatte die werdende Mutter beispielsweise per Änderungsantrag zu Beginn des Jahres die Steuerklasse 5 gewählt, ist das für die Berechnung des künftigen Elterngeldes ungünstig. Es liegt daher im Interesse der Mutter, möglichst schnell in die Steuerklasse 3 zu wechseln. Wechselt die Ehefrau in die Steuerklasse 3, hat das automatisch den Wechsel des Ehemannes in die Steuerklasse 5 zur Folge. Ist der Ehe-

mann der höher verdienende Elternteil, führt das bei diesem zwar zu einem überhöhten monatlichen Lohnsteuerabzug. Dieses Ungleichgewicht wird jedoch durch die jährliche Endabrechnung in Form der Einkommensteuererklärung wieder ausgeglichen. Abgesehen von einem derzeit zu vernachlässigenden Zinsnachteil, wäre diese Steuerklassenkombination damit sinnvoll.

Allerdings ist die Änderung der Lohnsteuerklassen nur einmal jährlich möglich. Dies gilt auch dann, wenn sich durch eine erneute Änderung der Steuerklassen nachweislich ein höheres Elterngeld ergeben würde. Ein solcher Fall wurde vor dem Finanzgericht Köln verhandelt (Urteil vom 25.10.2016, 3 K 887/16). Dem Begehren der Antragsteller auf erneuten Steuerklassenwechsel wurde nicht stattgegeben.

**Tipp:** Wer Nachwuchs plant, sollte nicht voreilig für den potentiellen Elterngeldbezieher eine ungünstige Lohnsteuerklasse wählen. Um die Weichen für den Bezug von Elterngeld richtig zu stellen, sollte im Zweifel fachlicher Rat eingeholt werden.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)